

SATZUNG

der **VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide** (in der Fassung vom 18.11.2015)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Sitz der Stiftung ist 29646 Bispingen-Niederhaverbeck
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist:
 - a) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege;
 - b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - d) Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - e) Förderung von Kunst und Kultur
 - f) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - g) die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Pflege und Entwicklung der Gesamtgefilde in den von der Stiftung betreuten Gebieten, dem Erwerb, dem Schutz und der Pflege schutzwürdiger und eindrucksvoller Landschaften mit all ihren Bestandteilen
 - b) den Erhalt und die Pflege von Bau- und Bodendenkmälern
 - c) die Unterstützung der Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Bildung im Bereich des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
 - d) die fachliche Zusammenarbeit mit dem In- und Ausland
 - e) Veranstaltungen auf dem Gebiet der Umweltbildung sowie Kunst und Kultur im Rahmen der Kernaufgaben der Stiftung
 - f) die Unterhaltung des Museums „Dat Ole Hus“ und alle Bestandteile der Heidebauernwirtschaft
 - g) Erhalt und Entwicklung alter Haustierrassen und Pflanzensorten
- (3) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Verein Naturschutzpark e.V. zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann die Stiftung ihren Förderzweck auch unmittelbar durch die o.g. Maßnahmen verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Zuwendungen oder Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft und zwischenzeitlichen Erhöhungen ergibt.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (5) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen und Versorgungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auszukehren.

§ 5

Verwendung der Mittel

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden). Realisierte Kursgewinne zählen ebenfalls zu den Erträgen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- (3) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Dabei werden der/ die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende in Personalunion mit dem Verein Naturschutzpark e. V. eingesetzt. Die Vorgenannten bleiben bis zu ordentlichen Neuwahlen des Vereins weiter im Amt. Sollte durch den Verein kein Vorstand gewählt werden, wird innerhalb von 12 Monaten eine Vorsitzende /ein Vorsitzender und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende /Vorsitzender durch die Stiftungsversammlung (Stiftungsvorstand und Stiftungsrat) gewählt. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird durch den Beirat des Vereins Naturschutzpark entsandt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren gewählt. Erstmals erfolgt die Berufung durch das Stiftungsgeschäft. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl ist zulässig, wenn der/die KandidatIn bei der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abweichungen

von der Altersregelung sind nur mit 2/3 Mehrheit der Stiftungsversammlung zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Stiftungsrat eine/n NachfolgerIn für den Rest der Amtszeit. Eine Abwahl während der Amtszeit kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn sind Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Je zwei von ihnen vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet die Entscheidungen des Stiftungsrates vor. Er entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln. In Ansehung der Erfüllung des Stiftungszweckes sind die vom Verein Naturschutzpark e.V. in den Vorstand entsandten Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 1 der Satzung) von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine andere Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen.
- (4) Der Vorstand hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Er ist in der Geschäftsführung an die jeweiligen Wirtschaftspläne und an die Bindungen der Zuwendungsgeber gebunden, soweit letztere dem Stiftungszweck entsprechen; werden Zuwendungen mit stiftungswidrigen Bedingungen oder Auflagen verknüpft, dann sind solche Vorteilsgewährungen zurückzuweisen. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens auf. Innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens elf Personen; darunter sollen mindestens zwei Mitglieder des VNP-Beirates sein. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit wählt der amtierende den neuen Stiftungsrat. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wahl ist zulässig, wenn der/die KandidatIn bei der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abweichungen von der Altersregelung sind nur mit 2/3 Mehrheit der Stiftungsversammlung (Stiftungsvorstand und Stiftungsrat) zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so beschließen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolge für die laufende Amtszeit. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eineN VorsitzendeN und eineN stellvertretendeN VorsitzendeN.

- (2) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens einmal im Jahr eine Sitzung durchgeführt werden muß. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Stiftungsrates oder der/die Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen. An den Sitzungen des Stiftungsrates kann der Vorstand teilnehmen. Der Stiftungsrat kann die Teilnahme zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausschließen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 12 Abs. 1 der Satzung bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand Zustifter in den Stiftungsrat aufnehmen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Wahrung des Stiftungszweckes und unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere nachfolgende Befugnisse:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten der Stiftung
 3. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes der Stiftung sowie Festsetzung von Vergütungen und Entgelten
 4. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 5. Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes
 6. Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder
 7. Wahl von 2 KassenprüferInnen für die laufende Amtszeit

§ 11

GeschäftsführerIn

Die Stiftung hat eine/n oder mehrere GeschäftsführerInnen, die vom Vorstand bestellt und abberufen werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder; der Vorstand muss mit Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen. Der Stiftungszweck nach § 2 der Satzung darf nicht geändert werden.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Auflösung der Stiftung, Anfall des Stiftungsvermögens

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließen Stiftungsrat und Vorstand einstimmig in einer gemeinsamen Sitzung. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt genehmigt ist.
- (2) Bei Erlöschen, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Verein Naturschutzpark e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 14

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 15

Schlussbestimmung

- (1) Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Stiftungsrates enthält das Stiftungsgeschäft.
- (2) Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft.

.....

Die Genehmigung der Satzung erfolgte am 05.01.2016
durch das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

.....

Diese Satzung erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59,60 und 61 AO
lt. Bescheid des Finanzamtes Soltau vom 12.01.2016

Anhang 1

Die Mitgliederversammlung des Vereins Naturschutzpark e.V. am 26. Mai 2001 in Lüneburg beschließt die Errichtung der

Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide
in der nachfolgenden Fassung:

Stiftungsgeschäft des Vereins Naturschutzpark e.V. (VNP)
mit dem Sitz in 29646 Bispingen-Niederhaverbeck

Der Verein Naturschutzpark e.V. (VNP) in Bispingen-Niederhaverbeck, vertreten durch seinen Vorstand, errichtet hiermit unter Bezugnahme auf das Niedersächsische Stiftungsgesetz und auf § 2 Ziffer 4 seiner Satzung die Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide.

Sie ist eine rechtsfähige und gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bispingen-Niederhaverbeck.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aufgaben des Vereins Naturschutzpark e.V. (VNP), insbesondere hinsichtlich von Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege sowie Pflege von Bau- und Bodendenkmälern. Inbegriffen ist auch die Förderung der zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Geschäftsführung.

Der Stifter stattet die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:

1. mit dem Grundstück Niederhaverbeck Nr. 7, eingetragen im Grundbuch von Bispingen, Band 38, Blatt 1201;
2. mit einem Barvermögen
 - 2.1 von 6,135 Millionen DM – sechs Millionen einhundertfünfunddreißig Tausend Deutsche Mark – der aus Vermögensumschichtungen gebildeten, gesondert verwalteten Rücklage;
 - 2.2 dem Anspruch gegen uns auf Zustiftung der noch in Barzahlung zu erwartenden Entschädigungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland wegen der militärischen Nutzung der so genannten „Roten Flächen“;
 - 2.3 dem Anspruch gegen uns auf die zu leistende Rückerstattung der vom Verein zur Darlehenstilgung vorübergehend aus der zu 2.1. genannten Rücklage entnommenen Beträge.

Organe der Stiftung sind

- ein aus fünf Personen bestehender Vorstand und
- ein aus mindestens sieben, höchstens 13 Personen bestehender Stiftungsrat.

Zu Mitgliedern des ersten Vorstandes benennt der Stifter:

Vorsitzender: Hans Joachim Röhrs

stellvertr. Vorsitzender: Dr. Jochen Rothardt

Schatzmeister: Hasso E. Neven

Schriftführer: Werner Kruspe

Beisitzer: Dieter Möhrmann MdL

Zu den Mitgliedern des ersten Stiftungsrates benennt der Stifter:

Klaus Rathert

Hermann Bull

Werner Albers

Landrat Axel Gedaschko

Michael Grosse-Brömer MdB

Henry Makowski

Jens Petersen

Horst Reetz

Helmut Schmidt

Ulrike Wolff-Gebhardt

